

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der WAGNER-Gruppe
für den Bezug von Waren
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "AEB") gelten für alle Verträge (nachfolgend: "Verträge") der J. Wagner GmbH, der WALTHER Spritz- und Lackiersysteme GmbH, IONIQ Skincare GmbH & Co.KG oder der Reinhardt Technik GmbH (jeweils bestellende Gesellschaft der WAGNER-Gruppe nachfolgend: "wir") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Auftragnehmer") über die Lieferung oder die Herstellung und Lieferung von Produktionsmaterial, Nicht-Produktionsmaterial und sonstiger Sachen (nachfolgend "Ware") durch den Auftragnehmer. Die AEB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Der Geltung etwaiger vom Auftragnehmer verwendeter Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen entgegennehmen.
- (2) Abweichungen und Ergänzungen von diesen AEB sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- (3) Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von § 1 (1) mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.
- (4) Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, kommt ein Vertrag nur mit der jeweils bestellenden Gesellschaft der WAGNER-Gruppe und dem Auftragnehmer zustande. Die nicht an einer Bestellung beteiligten Gesellschaften der WAGNER-Gruppe werden durch den auf Basis dieser Bestellung abgeschlossenen Vertrag somit nicht verpflichtet.

§ 2

Vertragsschluss; Musterfertigung; Vertragsänderung

- (1) Der Auftragnehmer kann unsere Bestellungen nur innerhalb der gegebenenfalls darin genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 3 Kalendertagen ab dem in der Bestellung angegebenen Bestelldatum, durch Bestätigung in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail) annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.
- (3) Bestellen wir Waren nach unseren Konstruktionszeichnungen, hat der Auftragnehmer zunächst ein Musterexemplar kostenfrei an uns zu liefern. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe des Musterexemplars durch uns erfolgen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf etwaige Bedenken hinsichtlich Konstruktion, Funktionsfähigkeit, verwendetem Material oder ähnlicher Faktoren hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Ware, der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (z.B. Liefer- oder Leistungstermin) verlangen.
- (5) Eine Änderung der bemusterten Ware oder Leistung, des Fertigungsprozesses oder des Fertigungsstandorts ist dem Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch für die Änderung von Normteilen.
- (6) Ware, die auf unseren Konstruktionszeichnungen basiert, darf ausschließlich an uns geliefert werden, es sei denn, wir stimmen der Lieferung an Dritte ausdrücklich schriftlich zu.
- (7) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die etwaig von ihm geschuldete Herstellung der Ware oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 3

Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Die Preise gelten DDP (Incoterms 2010) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort inklusive Verpackung und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthalten und müssen - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer bzw. Kommissionsnummer angeben. Der Auftragnehmer muss uns die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Im Falle einer Warenlieferung muss er uns die Rechnungen getrennt von der Warenlieferung. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden wir zurückweisen. Für alle Folgen aufgrund von nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- (3) Soweit wir mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung des Preises (i) innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns rein netto.
- (4) Soweit der Vertrag eine Abnahme der Ware oder eine Abnahme der von dem Lieferanten zu erbringenden Leistungen vorsieht und wir mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung des Preises (i) innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abnahme und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Abnahme und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns rein netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Die Bezahlung des Preises gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge oder auf Mängelansprüche bezüglich der in Rechnung gestellten Ware oder Leistungen.
- (7) Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

§ 4

Lieferbedingungen; Liefer- und Leistungstermine; Lieferverzug

- (1) Für alle Lieferungen gilt DDP (Incoterms 2010) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Falls die Bestellung einen solchen nicht ausdrücklich angibt, ist unsere übliche Anlieferadresse der Bestimmungsort und der Erfüllungsort für die Lieferpflicht.
- (2) Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine oder der Liefer- und Leistungsfristen ist der Eingang der Ware an dem Bestimmungsort oder die Rechtzeitigkeit der vertragsgemäßen Leistung.
- (3) Teillieferungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine oder Liefer- oder Leistungsfristen nicht eingehalten werden können.
- (5) Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
- (6) Kommt der Auftragnehmer in Liefer- oder Leistungsverzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag, höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Der Auftragnehmer muss uns somit gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere sämtliche Verzugsschäden ersetzen. Unsere Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 5

Verpackung; Mengen und Gewichte

Die Ware ist von dem Auftragnehmer zur Vermeidung von Schäden sorgfältig zu verpacken. Der Auftragnehmer wird die Regelungen zur Verpackung gemäß unserer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Qualitätssicherungsvereinbarung (www.wagner-group.com) einhalten.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung des Preises auf uns über. Falls sich der Auftragnehmer entgegen S. 1 im Einzelfall das Eigentum vorbehält, sind jedenfalls alle Formen eines (i) erweiterten oder (ii) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung, die Umbildung, die Verbindung oder die Vermischung verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu veräußern.
- (2) Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Ware durch uns erwerben wir spätestens mit einer solchen Weiterverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

§ 7

Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Ware und Leistung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere gemäß Zeichnungen, Datenblättern, Mustern, Vereinbarungen über einzuhaltende Qualitätsmerkmale und sonstigen Spezifikationen) entsprechen und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Auftragnehmer ist somit für die Qualität seiner Ware und Leistung verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass die Ware und Leistung den Spezifikationen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, muss der Auftragnehmer ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einführen, anwenden und aufrechterhalten.
- (2) Wir sind berechtigt, durch eigene Audits oder durch Audits unserer Beauftragten bei dem Auftragnehmer zu prüfen, ob sein Qualitätsmanagementsystem den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wir werden Audits durch uns oder durch unsere Beauftragten rechtzeitig bzw. mit einem Vorlauf von fünf (5) Werktagen ankündigen. Der Auftragnehmer wird hierfür alle erforderlichen, nicht vertraulichen Unterlagen bereitstellen.

- (3) Für alle Lieferungen und Leistungen gilt unsere zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuelle Qualitätssicherungsvereinbarung. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist somit Bestandteil aller Verträge.
- (4) Unsere jeweils aktuelle Qualitätssicherungsvereinbarung kann unter www.wagner-group.com eingesehen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten.

§ 8

Warenausgangs- und Wareneingangskontrollen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Qualität der Ware im Rahmen einer umfassenden Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle so zu prüfen, dass eine zusätzliche Wareneingangskontrolle bei uns im Vertrauen auf die gewissenhafte Durchführung der Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer nur in Stichproben sowie hinsichtlich Identitäts- und Mengenabweichungen, etwa äußerlich an der Verpackung deutlicher Transportschäden und sonstiger offensichtlicher Mängel erfolgen kann.
- (2) Da die Durchführung und Dokumentation der erforderlichen Qualitätsprüfungen in der Verantwortung des Auftragnehmer liegt, werden wir die Ware bei Anlieferung nur stichprobenartig im Wareneingang auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel untersuchen und diese innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zehn (10) Kalendertage ab Eingang der Ware beträgt, gegenüber dem Auftragnehmer rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen (d.h. Werktagen an unserem Sitz) nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Eine weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit durch uns besteht nicht.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferte Ware und von ihm erbrachten Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und am

Sitz des Auftragnehmers geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ihm keine bevorstehenden Änderungen dieser gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien bekannt sind, die dazu führen, dass die Ware oder die von ihm erbrachten Leistungen gegen die geänderten Vorschriften und Richtlinien verstoßen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass sämtliche von ihm gelieferte Ware und von ihm erbrachten Leistungen für den Vertragszweck geeignet sind.

- (3) Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort an dem sich die mangelhafte Ware befindet.
- (4) Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten. Der Auftragnehmer hat ferner die Aufwendungen für den Ausbau oder das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.
- (5) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme). In diesem Fall können wir von dem Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (6) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es vor unserer Selbstvornahme keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung.
- (7) Die Verjährungsfrist für unsere vertraglichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- (8) Unsere weitergehenden Rechte, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

§ 10

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware und der Leistung durch uns und unsere Kunden keine Rechte Dritter verletzt.

- (2) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Ware oder der Leistung Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.
- (3) Verletzen die Ware oder die Leistung Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen uns, muss uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) freistellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware und zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung bleibt unberührt.
- (4) Machen Dritte Rechte geltend, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach unserer Wahl:
 - für uns und unsere Kunden das Recht erwerben, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - die Ware oder die Leistung ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;
 - die Ware oder die Leistung durch eine andere Sache oder eine andere Leistung ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder
 - die Ware oder die Leistung gegen Erstattung des Preises zurücknehmen.
- (5) Weitergehende Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 11

Lieferantenregress

Im Verhältnis zu dem Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferantenregress gemäß §§ 445a und 445b.

§ 12

Garantien; Zusicherungen

Soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder einer Leistung übernommen hat, haftet er im Falle der Garantieverletzung, insbesondere auf Erfüllung der Garantie und auf Ersatzes des durch die Garantieverletzung verursachten Schadens. Soweit in der Garantie nichts Abweichendes vereinbart ist, verjähren Ansprüche aus der Garantie gemäß der regelmäßigen Verjährungsfrist in § 195 BGB nach drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem wir von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangten oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätten.

§ 13

Allgemeine Haftung

- (1) Soweit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Auftragnehmer uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Können wir eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Auftragnehmer seinen Liefertermin oder seine Lieferfrist oder seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Auftragnehmer uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist und des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Sofern die Ware oder Leistungen des Auftragnehmers zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Wir werden den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird mit

uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Ware oder Leistung ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

- (2) Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware oder Leistungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, muss er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren.
- (3) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen, hat der Auftragnehmer uns – soweit der Auftragnehmer selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Versicherung

Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine branchenübliche und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche und angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Fälle des Rückrufs abdeckt. Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung müssen jeweils eine Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR 15 Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und müssen für die Dauer des Vertrages sowie der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit den auf Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Warenlieferungen und Leistungen bestehen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer regelmäßig einen Nachweis über diese Versicherungen und die Deckungssummen vorzulegen. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung uns gegenüber.

§ 16

Fertigungsmittel

- (1) Etwaige dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Werknormblätter, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Stoffe, Vorlagen, Muster, Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstige Gegenstände (nachfolgend

"Fertigungsmittel") bleiben unser Eigentum. Alle Urheberrechte an den Fertigungsmitteln bleiben bei uns.

- (2) Der Auftragnehmer darf die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der Ware, die Erbringung der Leistung und zur Erfüllung seiner sonstigen Pflichten aus den Verträgen nutzen und wird die Fertigungsmittel Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird den Lager- bzw. Einsatzort der Fertigungsmittel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns verändern.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel unentgeltlich für uns verwahren und separat von anderen Sachen lagern. Die etwaigen Eigentumszeichen von uns auf den Fertigungsmitteln wird der Auftragnehmer nicht beschädigen, zerstören oder entfernen.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel pfleglich und fachgerecht behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust der Fertigungsmittel haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Soweit es sich bei den Fertigungsmitteln um Werkzeuge handelt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die erforderlichen Inspektionen und Wartungen durchführen. Beschädigungen oder Störfälle im Zusammenhang mit den Werkzeugen wird uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (6) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel auf seine Kosten in einem branchenüblichen Umfang gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag aufgrund des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung der Fertigungsmittel tritt uns der Auftragnehmer hiermit ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel auf unser Verlangen herauszugeben oder zu zerstören. Haben wir dem Auftragnehmer Fertigungsmittel für einen konkreten Vertrag übergeben, wird der Auftragnehmer die betreffenden Fertigungsmittel einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert nach Ausführung dieses Vertrags herausgeben, es sei denn, die Fertigungsmittel werden auch für künftige Verträge benötigt. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns zurückzugeben oder auf unser Verlangen zu zerstören. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Ausgenommen von der Herausgabepflicht sind Arbeitskopien, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung einer Arbeitskopie verpflichtet ist. Diese Arbeitskopien, insbesondere Unterlagen, die zum Nachweis der korrekten Arbeitsdurchführung dienen, müssen im Rahmen der von uns vorgegebenen bzw. der gesetzlichen Fristen für Dritte unzugänglich aufbewahrt

werden. Nach Ablauf dieser Fristen wird der Auftragnehmer auch diese Arbeitskopien an uns herausgeben oder auf unser Verlangen vernichten.

- (8) Werden Fertigungsmittel mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.
- (9) Die Verarbeitung oder Umbildung von Fertigungsmitteln durch den Auftragnehmer wird stets für uns vorgenommen. Werden diese Fertigungsmittel mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (10) Für die Sachen, an denen uns nach der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung Eigentum oder Miteigentum zustehen, gelten die Regelungen in § 16 (1) bis § 16 (7) entsprechend.

§ 17

Ersatzteilversorgung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferte Ware für einen Zeitraum von jeweils zehn (10) Jahren ab Gefahrübergang der betreffenden Ware vorzuhalten und in diesem Zeitraum unsere Bestellungen über Ersatzteile in angemessenem Umfang und zu marktüblichen Preisen anzunehmen.

§ 18

Außenhandels- und Exportkontrolldaten

- (1) Der Auftragnehmer ist bezüglich der Ware oder der Leistung verpflichtet, uns über etwaige Ausfuhrgenehmigungspflichten und über Beschränkungen nach dem deutschen, europäischen und internationalen (Re)Exportkontrollrecht, insbesondere gemäß dem US-amerikanischen Recht, unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Waren hat er durch die den Waren beiliegenden Dokumenten (insbesondere Rechnung und Lieferschein) insbesondere mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Angabe, ob die Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listennummer gemäß deutschem Ausfuhrrecht;
 - Angabe einer möglichen Erfassung in der US-amerikanischen Commerce Control List (CCL) und die einschlägige Listennummer (Export Control Classification Number);
 - Angabe, ob die Ware gemäß EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer;
 - Statistische Warennummer (HS-Code) im Sinne des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA);
 - nichtpräferenzierter (handelspolitischer) und präferenzierter Warenursprung.
- (2) Der Auftragnehmer hat den nichtpräferenzierten und, sofern vorhanden, den präferenzierten Ursprung der Ware unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften unaufgefordert nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lieferantenerklärungen und/oder Ursprungserklärungen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften abzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung bei Untersuchungen staatlicher Behörden im Zusammenhang mit der Ware oder den Leistungen zu unterstützen, uns sämtliche weiteren Außenhandelsdaten der Waren mitzuteilen und entsprechende Dokumente vorzulegen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu bestimmten Waren schriftlich zu informieren.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen und sonstige uns betreffende technischen und geschäftlichen Informationen und Daten (nachfolgend: "Vertrauliche Informationen"), die ihm im Verlaufe der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags bekannt werden, während und nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung eines Vertrags verwenden und nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Durchführung eines Vertrags notwendigerweise herangezogen werden müssen. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtungen auch diesen Mitarbeitern aufzuerlegen und sicherzustellen, dass diese die Geheimhaltungsverpflichtung befolgen.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ausnahmsweise nicht, für Daten und Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Auftragnehmer bereits im rechtmäßigen Besitz des Auftragnehmers waren, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Auftragnehmer öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich wurden, (iii) die der Auftragnehmer ohne Verwendung von Vertrauliche Informationen selbstständig erarbeitet hat, (iv) wenn und soweit wir der Weitergabe vorher schriftlich zugestimmt haben oder (v) wenn und soweit der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet sind, die Informationen oder Daten mitzuteilen und/oder darüber zu informieren. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen unter (i) bis (v).
- (3) Wir behalten uns alle Rechte an Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten etc.) vor.

§ 20 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, in denen er tätig wird. Er verpflichtet sich gegenüber uns, sich weder an Bestechungsdelikten noch an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen und zwar weder direkt noch indirekt, weder aktiv noch passiv. Der Auftragnehmer ist für den Schutz seiner Mitarbeiter und der Umwelt verantwortlich. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen gemäß § 20 auch seinen jeweiligen Mitarbeitern und Geschäftspartnern auferlegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, ein Verhalten zu unterlassen, das zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
- (3) Bei einem Verstoß gegen § 20 steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezüglich aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Etwaige Schadensersatzansprüche von uns gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bereitgestellten Daten (insbesondere Kundendaten) nur zur Erfüllung des betreffenden Vertrags, für den die Daten bereitgestellt werden, zu verwenden.

§ 22

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
- (3) Werden wir nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die wir durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der Pflichten gemäß § 22 (2) und der sonstigen Pflichten gemäß dem Vertrag durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung von uns zur Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen.

- (6) Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir es uns vor, von dem Auftragnehmer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- (7) Wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG bezahlt, steht uns ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt bezüglich der Verträge mit dem Auftragnehmer zu.

§ 23

Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre vertraglichen Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 24

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche und zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden sind.

§ 25

Bedingungen für den Bezug von Wartungs- und Serviceleistungen

Soweit der Auftragnehmer gemäß einer Vereinbarung mit uns zur Erbringung von Wartungs-, Reparatur- oder sonstigen Serviceleistungen verpflichtet ist, gelten für diese Leistungen die Bedingungen für den Bezug von Wartungs- und Serviceleistungen.

§ 26

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Diese AEB sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AEB und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

§ 27

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.